

**Capitulations-Puncten, So wegen Evacuation der Vestung Tönningen Und
Ergebung der darinnen/ unter Commando des Königl. Schwedischen Senateurn
und Feld-Marschal Herrn Grafen von Stenbocks sich befindlichen Schwedis.
Troupen/ zwischen die/ von Ihro Königl. Maj. zu Dännemarck/ Norwegen [et]c.
eines/ und gedachten Hrn. Graffen von Stenbock anderseits darzu verordneten
und unten benandten Commissarien verabredet und geschlossen/ auch
ermeldten Königl. Schwedischen Troupen accordiret worden**

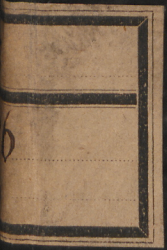
Hamburg: Heuß, [1713]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn818827203>

Druck Freier  Zugang



Striegt.
1.



Rb-6326(1)

~~*No-1405¹²⁶*~~

Faint, illegible handwriting or bleed-through from the reverse side of the page.

CAPITULATIONS.
PUNCTEN,

So wegen Evacuation der Bestung

Könningen

*Die
Bibliotheca
Academica
Hustochiensis*

Und Ergebung der darinnen / unter
Commando des Königl. Schwedischen Sena-
teurn und Feld-Marschal Herrn Grafen von
Stenbocks sich befindlichen Schwedis. Troup-
pen / zwischen die / von Ihro Königl. Maj.
zu Dännemarc / Norwegen ic. eines / und gebach-
ten Hrn. Grafen von Stenbock anderseits dar-
zu verordneten und unter benandten Com-
missarien verabredet und geschlossen / auch
ermeldten Königl. Schwedischen Troup-
pen, accordiret worden.

Hamburg bey Heinrich Heuß / nebst der Banc.

1405 2.



S erglebet sich die ganze/unterm Comman-
do des Herrn Feld-Marschall Grafen von
Stenbocks ins Enderstädtische und in die Be-
satzung Tönningen eingerückte Schwedif. Ar-
mee mit ihren Chef/Generalen und allen Ob-
ber- und Unter-Officiern/ *Volontairs* und Ge-
meinen an Ihro Königl. Maj. zu Dännemarc. Der Chef/
die Generals und alle Ober-Officiers/ wie auch *Volontaires*,
so Innhalts dem Cartel solchergestalt zu consideriren seyn/
behalten ihr völliges Gewehr/ wie dann auch selbige sowohl/
als die sämtliche Unter-Officiers und Gemeine / ihre Ba-
gage samt denen dabey befindlichen *Documenten* und Schrif-
ten/ auch die Feld-Cassen und alles/ was dazu gehöret/ es
möge Mahmen haben/ wie es wolle/ unangetastet/ unvisi-
firt und ungeplündert conserviren/ und passiret solches ü-
berall/ jedoch/ daß alles damit *de bonne Voy* zugehe / zur si-
chern Embarquierung frey/ und richten sie sich übrigens nach
der ihnen gegebenen March-Route. Die Unter-Officiers
und gemeine Soldaten behalten allein ihr Seiten-Gewehr
und Montirung / die Canons aber und das Ober-Gewehr
wie auch die Reuter, Dragoner und Artiglerie-Pferde
und alles was sonst zur Kriegs-Armatur gehöret / wo-
von auch nichts muß verschwiegen noch ruiniert werden/
bleiben zurücke/ und werden so wohl als alle *Insignia*, Pau-
cken / Estandarten / Fahnen und Trommeln / von denen
Schwedischen Troupen/ so wie es aus Tönningen Re-
giments-Weise aus marchiren/ zu Hoversworth abgege-
ben und überlieffert. Der ausmarch. der Schwedischen
Troupen sänget drey Tage nach der Signature dieser

6011

convention an/ u. wird innerhalb 8. Tagen à primo des Aus-
marches gerechnet/ wie untem soll gesagt werden/ vollens-
bet auch ist der march gedachter Trouppen / und die *repara-*
sition ihrer Quartire, nach Ih. Königl. Majestät zu Dän-
nemarc allernädigsten Gefallen/ wie die darüber errichte-
te Specification, welche auf Verlangen mit nechsten von dem
General-Kriegs *Commissaire* übergeben werden soll/ zei-
get/ reglires.

2
Der Transport dieser Schwedischen Trouppen insges-
ammt/ wann sie vorhero entweder gegen andere Gefange-
ne ausgewechselt/ oder sich nach dem Cartel gelbset/ geschie-
het nirgends anders hin/ als nacher Schweden/ auff Ihr.
Königl. Maj. in Schweden Unkosten/ und wird im übrigen
alles nach dem Cartel eingerichtet/ wie man dann auch
Schwedis. Seiten gehalten seyn soll/ die Fahrzeuge darzu
berben zu schaffen/ welche von Seiten Ih. Königl. Majest.
zu Dännemarc mit *Passportsen*, um frey und ohngehindert
nacher Schweden fahren zu können/ sollen versehen werden/
und wird denen Schwedischen Trouppen übrigens die *per-*
mission ertheilte/ die Schiffe von denen Königlichen Dä-
nischen und Fürstlichen Unterthanen / welche selbige
freywillig verhäuren wollen/ zu diesem Ende mit zu gebrau-
chen/ wozu man dann alle mögliche hülffliche Hand bieten
wird.

3.
Die Schwedis. National-Trouppen sollen von denen
Teutschen Regimentern nicht separiret sondern insgesam-
mt nacher Schweden/ wie in dem vorigen Articulo enthalten/
transportiret werden.

4.
Nach mehr ermeldter Schwedischen Trouppen Aus-
ma aus Lönningen und den Eyderstädtischen/ soll berse!

X 2

be Transport nach Schweden/so bald die Auswechselung
oder Rankionirung nach dem Cartel geschehen und mit dem
forder schmisten/ auff Schwedische Unkosten bewerkstelliget
werden.

5.
In währendem Durchzuge und denen Rast-Tagen/
was den Unterhalt der Troupen betrifft / wird alles nach
dem Cartel gehalten/und wird denen Schwedischen Troup-
pen frey Logement und Lagerstatt accordiret ; Die *Provisi-*
ones zur See aber müssen Schwedis. Seiten furniret werde.

6.
Die Gefangenen/so von Königl. Dänis Seiten oder von
dero Allürten Troupen bey denen Schwedis. Troupen
Dienste genommen/wie auch die Deserteurs/werden ange-
halten/doch soll denen Deserteurs / die Schwedis. Dienste
genommen/sich aber wieder zu ihren Regimentern begeben/
der Pardon zugestanden werden ; Gestalt auch obbesagte
Deserteurs und Gefangene/wann sie sich freywillig/umb zu
ihre vorige Regimente zu kehren/angegeben/worüber a-
ber vor dem Ausmarsche eine *Specification* einzuhandi-
gen/ohne Rankion passiren.

7.
Von den Schwedis. Troupen/soll niemand gezwungen
werden/Dienste zu nehmen/auch soll auffser bekandten Deser-
teurs niemand im Ausmarch angehalten werden.

8.
Alle Generalität/ Stabs-Offic. und *Volontairs*-Bagage/
wie auch der Unter-Officiers und Gemeinen ihre / passiret
auff die Arth/ wie bereits *Articulo*. Imo beliebet worden/
laut einer darüber einzuließfrenden *Specification* / frey
nach Schweden / und wird keinesweges angetastet noch
geplündert/auch sollen zu solchem Ende die benötigte Pas-
sports gegeben werden. Im Fall auch einige Schwedische
Dni.

Officiers ihre Bagage andertwerts hin als nach Schweden
sollten transportiren lassen wollen / werden ihnen gleich-
falls *Passports* dazu concediret / wann vorher eine *Specifica-*
tion, worin solche bestehen / abgeben worden.

Der Ausmarch geschiehet ^{9.} Brigadentweise und auf die
Arth / wie solches *Articulo lmo* specificiret / und sollen
auch *Commissarien* verordnet werden welche diese Troup-
pen führen / und wegen deren Unterhalt Sorge tragen
werden / jedoch alles auf Schwedischellnkosten / Sie solches
im *Cartel reglre* und *S. 5to* erwehnet.

^{10.}
Mit dem March der Schwedischen Trouppen wird es so gehal-
ten / daß selbige 3. Tage marchiren / und allezeit den 4ten einen *Rast-*
Tag haben. Solten aber auff den Marche einige Kranck werden / wird
man selbige mit einigen Wagens gegen Bezahlung assistiren.

^{11.}
Die bey denen Schwedischen Trouppen vorhandene Krancken /
bleiben nicht in der Bestung Lönningen / sondern es sollen selbige ins-
gesamt in dem Eyderstädtchen / biß zu ihrer Geneung verlegt wer-
den / doch soll man von sothanen Krancken zum voraus eine richtige
Specification aushändigen / und können selbige alsdann / wann sie re-
skituiret , nach ihre Regimente geführt / oder immediate nach
Schweden transportiret werden. Die *Medicamenta* werden Schwe-
discher Seiten *fourniret*; Auch wird ihnen vergönnt / nöthige *Officiers* /
Prediger und *Feldscher*s dabey zulassen.

^{12.}
Die *Montirungs* und *Kleidungs*-Sorten / so allbereits in Lübeck
und Hamburg für die Königl. Schwedische Trouppen verfertigt lie-
gen / und bezahlet sind / können auff Schwedische Unkosten sicher nach
Schweden gebracht werden / und wilt man ob Seiten Ihr. Königl.
Maj. zu Dännemarc solcherwegen die benöthigte Pässe ausgeben.

^{1.}
Alle gefangene Schwedische Ober- und Unter-Officiers und Civil-
bediente

Bediente / die noch etwan unter den Cartel beruhen / und in Hollstein und Dännemarck sitzen oder auf Parole in Hamburg oder anderwärts sich befinden / sollen wenn sie nach dem Cartel ausgewechselt oder sich ranzioniret auch sonst dem Cartel genug gethan haben / frey nach ihre Regimenter und Posten wo sie hingehören / passiren.

14.

Die Schwedische Officiers / so etwa Kranckheit oder ihrer Blessuren halber / in Lübeck / Hamburg und Bismar zurück geblieben / und nicht mit in dem Eyderkädischen gewesen / wollen Ihr. Königl. Maj. zu Dännemarck / wann vorher von selbigen eine Specificatiou eingelandt / mit Pässen versehen lassen / damit selbige nach Schweden und nirgends anders wohin transportiret werden können.

15.

Auch die in Stralsund / Bismar / Lübeck und Hamburg zurück gebliebene / denen Schwedischen Ober- und Unter-Officiers ; wie auch Eivil-Bedienten zugehörige Bagage und Sachen / wollen Ihr. Königl. Maj. die benöthigte Pässe / daß selbige ebenfalls / jedoch bloß nach Schweden abgeföhret werden können / ertheilen / jedoch / daß vorher davon eine richtige Specificatiou eingeliefert werde.

Zu mehrerer Sicherheit des Transports der Schwedischen Troupen nach Schweden / wird eine Convoy von 2. bis 3. Fregatten / welche dazu als eine Escorte dienen können / accordiret / und sollen die benöthigte Passports von Seiten Ihr Königl. Majest. zu Dännemarck hiezu ausgegeben werden. Der Transport vorbesagter Troupen geschieht nach Carlscrona / Carlshafen / Stumbrichafen und Nystedt: Imfall nun einige Schwedische Schiffe wehrenden Transport durch Sturm verschlagen / und auff Dänische Küsten geworffen werden müchten / sollen selbige alsdann von Dänischer Seiten auff's neue nicht wieder angehalten werden.

17.

Sonsten wird von Königl. Dänis. Seiten ein Medicus und Feldscherer nacher Dänitagen gesandt / um wegen der allda sehenden Kranckheit Information zu nehmen / imgleichen Commissari von denen dreyen hohen Nordischen Allirten dahin verschicket / um wegen der Pferde und andern Sachen die Information und Designation zu nehmen.

• Weiter

Weiter machet man sich von Königl. Schwedif. Seiten anbestig/ die in den Schwedif. Teutschen Provinzien und Besetzungen sich an- noch von den 3. hohen Nordischen Allirten befinde. Gefangene/ bevor der Transport geschehen/loßzulassen/und auff Abschlag der nach dem Cartel zuzahlenden Ranzion in Freyheit zusehen. Wie dann auch der Königl. Schwedif. Senateur und Feldmarschal Hr. Graf von Stenbock promittiret/ dahin nach aller Möglichkeit sich zu bearbeiten/ daß mit denen hochgedachter hoher Nordischen Allirten in Schweden sey- enden Gefangenen ein gleiches geschehe.

Endlich haben Ihr. Königl. Majest. von Denaemarck pro ultimo allergnädigst concediret / daß sie die Stadt Lönningen (nachdem die völlige Schwedische Armee darauf gegangen) dieses Jahr nicht bombardiren wollen / und können deshalb die von Dänischer Seiten gemachten Trenchéen und Batterien von denen Schwedif. Troup- pen bey ihren Ausmarche rasiret und geschlichtet werden.

Stehet es denen Schwedischen Trouppen frey / die Garantie dieser Ihnen zugestandenen Capitulation bey andern Puissances zu su- chen; Jedoch soll solches den Ausmarch der Schwedif. Trouppen aus Lönningen keines wegen tardiren, sondern es muß derselbe innere halb der gesetzten Zeit von 8. Tagen völlig geschehen.

Ih. Königl. Majest. zu Dännaemarck/ Norwegen/2c. verspre- chen obiges alles genau und exactement in allen Puncten wörtliche u Einhalts zu beobachten / und so viel an ihr ist/nicht zu verstaten/daß denselben von jemand zu wieder gehandelt werde/ gestalt dann selbige sich dazu bey Ihrem Königl. Wort und Parole verbinden; auch soll weiltu dero hohe Allirten hierin ebenfalls consentiret, der Consens des Chefs dero Allirten Armèen communiciret werden,

Von diesen Capitulations-Puncten sind zwey gleich lautende ex- emplaria verfertigt/und zu vollkommener Versicherung/daß solches de bona fide und unverbrauchlich in allen puncten und clauseln gebal-

ten werden solle/ von beiderseits Commissarien unterschrieben und ver-
sigelt/ auch gegen einander ausgewechselt worden. So geschrieben
und geschlossen zu Oldensworth den 16ten Maj. 1713.

Königl. Dänischer Seite unterschrieben:

F. J. von Dewitz (L.S.) C. G. von Molling (L.S.) H. C. von Platen (L.S.)
E. C. von Cicignon (L.S.) A. A. von der Luhe (L.S.)
S. Junge

Königl. Schwedischer Seite unterschrieben:

G. Reinhold Pattkull (L.S.) Carl Graf von Mellin (L.S.)
J. C. Strömfels (L.S.) J. G. von Schwanlodz (L.S.)
Salomon Hahn.

Alles dieses was gestrigen dato den 16. Maji. 1713. zwischen Ihre Kö-
nigl. Maj. von Dennemarch/ Norwegen etc. und denen von Schwedi-
scher Seite aus benannten Commissariis, betreffend den Ausmarch
der Königl. Schwedischen Trouppen aus Edningen/ mit Consentiment
J. Durchl. den Fürsten von Wenzhof und Ihr. Excell. des Hrn.
Grafen von Flemmings accordiret/ und durch die unterschrift derer
drey Chets der hohen Allierten Armeen, als hochgedachte Fürstl. Orl.
des Bringen Wenzhof/ Ihr. Durchl. der Herzog von Württemberg/
und besagten Hrn. Feld. Marschall Graf u von Flemming Excell.
approbiret worden: Conformir und approbir ich/ vor mich und im
Nahmen der ganzen Königl. Generalitæt Obristen und Chets der Re-
gimenter/ und verspreche in allen Stücken sothanen Accords völlig
nach zukommen/ zu mehrer Sicherheit dessen/ habe ich solches vor mich
und im Nahmen obbesagter Schwedischer Generalitæt Obristen und
Chets Eigenhändig unterschrieben/ und mit meinem Insigel bekräftiget
Edningen den 17 Maji 1713.

M. Steenbock,

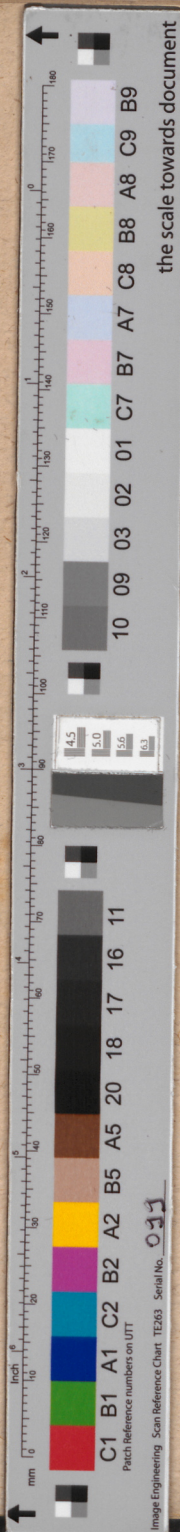
3mm

lebet / sich gegen die Schweden / so mit ihm waren / ganz anders stellend.

Ehe und bevor aber dieser Aga gen Bender zurück kam / waren die beiden Schweden daselbst bey Sr. Königl. Maytt. in Gesellschaft eines Favoriten des Sultans / so sich nach Constantinopel voraus gewandt / bereits angelanget / welche von allem Ihr. Maytt: so woll / als dem Seraskier von Bender / wie auch dem Tartar Cham gründlichen Bericht abgestattet / wie dann dieser Tartar Cham sich in der Gegend Bender bis hieher aufgehalten / nach dem mahlen er vorm Jahr bey dem Prut-Strohm ein Gelübd mit Thränen gethan / er gen Crim nicht wieder kehren wolte / bevor er Ihr. Königl. Maytt. nach dero Lande escortiret / und von seinen Feinden Satisfaction genommen hätte.

Wie nun obbemeldter Aga zu Bender arrivirete / musste er gestehen / daß sich die Russen annoch in Vohlen an unterschiedenen Orten auffhielten / da dann der Seraskier von Bender / insonderheit der Tartar Cham ihn ernstlich vermahnten dem Türckischen Kayser die rechte Wahrheit zu sagen /

(3



the scale towards document